I. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen (BGS/EWS) der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön vom 15.12.2014

Die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S A T Z U N G

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich:

a. Im Gemeindeteil Nordheim v. d. Rhön:

Zählergröße		
Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3	Gebührenhöhe
bis 6 m³	bis 10 m³	30,00 €
bis 25 m³	bis 40 m³	72,00 €
über 25 m³	über 40 m³	102,00 €

b. Im Gemeindeteil Neustädtles:

Zählergröße		
Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3	Gebührenhöhe
bis 6 m³	bis 10 m³	100,00 €
bis 25 m³	bis 40 m³	240,00 €
über 25 m³	über 40 m³	340,00 €

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

a) im Gemeindeteil Nordheim v. d. Rhön 1,72 € pro Kubikmeter Abwasser,

b) im Gemeindeteil Neustädtles 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Fladungen, den 06. Dezember 2018
Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Thomas Fischer
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 04.12.2018 vorgelegt.
Die Satzung ist im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 19. Dezember 2018, Nr. 25/2018 amtlich bekanntgemacht.